

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0033/14	07.02.2014
zum/zur		
F0014/14 - Fraktion CDU/BfM		
Bezeichnung		
Mögliche Änderungen beim Kommunalabgabengesetz		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	18.02.2014	

Zu der Anfrage F0014/14 der Fraktion CDU/BfM vom 23.1.2014:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

es gab Pressemeldungen, dass es bei den regierungstragenden Landtagsfraktionen Überlegungen für die Einführung einer Verjährungsfrist für die Durchsetzbarkeit von kommunalen Abgaben, wie Straßenausbaubeiträgen, gibt.“

nimmt die Verwaltung zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie ist der Erkenntnisstand der Stadtverwaltung zu diesem Sachverhalt?

Die Verwaltung hat keine weiteren Kenntnisse über das geplante Gesetzesvorhaben der Landesregierung, die über die Informationen aus der Presse hinausgehen.

2. Wie ist die Position der Stadt Magdeburg zu einer geplanten Verjährungsfrist der Straßenausbaubeiträge?

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es keiner Änderung des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hinsichtlich einer Verjährungsfrist für Straßenausbaubeiträge. Denn eine Verjährungsfrist für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gibt es bereits. Die Frist beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG-LSA i. V. m. § 169 Abs. 2 Abgabenordnung einheitlich vier Jahre, beginnend mit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Damit überhaupt sachliche Beitragspflichten für den Ausbau von Verkehrsanlagen entstehen können, muss vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG-LSA eine Satzung vorliegen. Die Stadt hat seit 14. Mai 1992 lückenlos eine Straßenausbaubeitragssatzung. Demnach stellt sich für die Stadt gar nicht das Problem, dass zwischen der Beendigung der straßenbaulichen Maßnahme und der Beitragserhebung ein längerer Zeitraum als die vier Jahre liegen könnte, da ansonsten ohnehin die Festsetzungsverjährung eintritt. Der Ausbau der Verkehrsanlage nur in einer Teillänge und/oder Teilanlage führt allerdings nicht zum sofortigen Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und damit noch nicht zum Beginn der Festsetzungsverjährung. Hierfür ist zusätzlich eine Willensbekundung der Stadt erforderlich, wenn abweichend von der Regel der Beitragserhebung für komplett ausgebaute Verkehrsanlagen eine Beitragserhebung im Wege der Abschnittsbildung und/oder Kostenspaltung durchgeführt werden soll. Diese Willensbekundung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.

Mit der in der Anfrage genannten „geplanten Verjährungsfrist“ ist offenbar eine von der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht unabhängige Obergrenze für den Zeitraum zwischen dem Abschluss der Baumaßnahme und der Beitragserhebung gemeint. Diese ist von der ohnehin geltenden Festsetzungsverjährungsfrist für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu unterscheiden. Nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht wurden und werden Straßenausbaubeiträge von Seiten der Stadt rechtzeitig innerhalb der vier Jahre erhoben. Bei noch nicht entstandenen sachlichen Beitragspflichten (z. B. vor Beschlüssen über Abschnittsbildungen oder Kostenspaltungen) lief und läuft derzeit noch keine Verjährung. Und es dürfte wohl nicht möglich sein, in diesen Fällen per Gesetz einfach rückwirkend eine Verjährung zu erklären, insbesondere nicht ohne Übergangsfristen.

3. Wie wird sich die Stadtverwaltung Magdeburg in die entsprechenden Prozesse zur Gesetzgebung einbringen?

Auf eine mögliche Aufforderung der Kommunalaufsicht oder kommunaler Spitzenverbände zur Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben wird die Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und je nach Inhalt des Gesetzesentwurfstextes reagieren.

4. Bei einer geplanten Verjährungsfrist von 10 Jahren, wie hoch wäre ein evtl. Ausfall von noch zu erhebenden Gebühren?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 2 geht die Verwaltung davon aus, dass es keine verjährungsbedingten Einnahmeausfälle bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geben wird, insbesondere angesichts ggf. zu erwartender Übergangsfristen.

5. Welche Maßnahmen sind evtl. vorgesehen, um solche Ausfälle an Beiträgen zu verhindern?

Zum Einen geht die Verwaltung davon aus, dass es zu keinen Einnahmeausfällen kommen wird. Eine eventuell vom Gesetzgeber festgelegte Übergangsfrist wird die Verwaltung aber unter Abwägung der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nutzen. Ohnehin ist die Verwaltung derzeit dabei, sukzessive länger zurückliegende, derzeit aber noch nicht straßenausbaubeitragsrechtlich abrechenbare Maßnahmen abzuarbeiten.